

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 189 -

Nr. 25

Dingolfing, 8. Oktober

2014

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Landau/Vilstal in den Binnenvorfluter der Vils durch die Stadt Landau a.d. Isar, vertreten durch die Stadtwerke Landau a.d. Isar

Antrag der Stadtwerke Landau a.d. Isar auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

42-632/4/1 F 247 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Landau/Vilstal in den Binnenvorfluter der Vils durch die Stadt Landau a.d. Isar, vertreten durch die Stadtwerke Landau a.d. Isar

Antrag der Stadtwerke Landau a.d. Isar auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 26.09.1994 wurde der Stadt Landau a.d. Isar die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des oben genannten Vorfluters durch Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Landau/Vilstal erteilt.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2014 befristet.

Mit Schreiben vom 30.01.2014 beantragten die Stadtwerke Landau a.d. Isar die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Landau/Vilstal in den Binnenvorfluter der Vils.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen des Ingenieurbüros Coplan, Eggenfelden, vom 26.11.1993, in der Fassung der Ergänzung vom 06.06.1994 sowie die Planunterlagen des Ingenieurbüros GFM Beratende Ingenieure GmbH, München, vom 09.09.2014, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem wird der Fachberater für Fischerei sowie der Fischereiberechtigte im Verfahren beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 15.10.2014 bis einschließlich 14.11.2014 bei der Stadt Landau a.d. Isar ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (28.11.2014) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Landau a.d. Isar oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

4. nach Ablauf der Auslegungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, über den Zeitpunkt des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 30.09.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat